

Örtliche Bauvorschriften

zum Teilbebauungsplan

"Museumsdorf Kürnbach I" in Kürnbach

Stadt Bad Schussenried

A) RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

für Baden-Württemberg Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) m.W.v. 25.11.2023

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. **Räumlicher Geltungsbereich**
Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 24.10.2024 verbindlich.
2. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** § 74(1)1 LBO
 - 2.1 Einfriedungen
Die Grundstückseinfriedung ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z. B. Maschendraht mit Stahlprofilen) oder vergleichbaren Materialien hergestellt werden.
Für die Durchgängigkeit von Kleintieren ist ein Mindestabstand zum Boden von 15 cm einzuhalten.
Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,00m in der Breite zu einem Fahrbahnrand einzuhalten.
 - 2.2 Mauern
Mauern sind nicht zulässig
 - 2.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind zulässig
3. **Ausnahmen**
Hierfür gelten die Bestimmungen des §74 LBO in Verbindung mit §56 LBO
4. **Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne von §75 LBO handelt, wird aufgrund von §74LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.
5. **Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anlagen zu den Örtlichen Bauvorschriften
Begründung in der Fassung vom 24.10.2024
Zuletzt geändert:

Anerkannt:

Aufgestellt:
Ebersbach, den 24.10.2024
geändert:



.....
Bürgermeister Achim Deinet

.....
Dipl. Ing. Roland Groß